

Anwendung internationaler Rechnungslegung im Jahresabschluss

10 Thesen zu einem bedingten Wahlrecht einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland

November 2025

Evaluation durch das DRSC

Das DRSC hat im Rahmen einer mehrphasigen Studie von März 2023 bis September 2025 die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) in Deutschland durch Interviews, Befragungen und eine Fallstudie evaluiert.

In der Studie wurden die Akzeptanz und der Anwendungsbereich der IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung betrachtet; denn in Abhängigkeit von Kapitalmarktbeteiligung und Berichterstattungsebene bestehen unterschiedliche Bilanzierungsvorgaben von Pflicht, Wahlrecht oder Verbot einer Anwendung der IFRS durch deutsche Unternehmen.

Ausgehend von Art und Umfang der bestehenden IFRS-Anwendung wurden in der Studie die verschiedenen Stakeholder-Perspektiven aufgenommen sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird neben dem Status Quo (de lege lata) auch eine Anwendung der IFRS de lege ferenda thematisiert. Aktuellen Anlass hierfür geben neben spezifischen Standardsetzungsaktivitäten des International Accounting Standards Boards (IASB) für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht u.a. die aufkommende Nutzung der IFRS als Bemessungsgrundlage für Zwecke einer Mindestbesteuerung.

Die Studie dient vor diesem Hintergrund dazu:

- die deutsche Stimme bei Diskussionen zum Anwendungsbereich der IFRS im europäischen und globalen Kontext zu stärken,
- eine vergleichende Einschätzung der nationalen IFRS-Anwendung mit dem Vorgehen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen,
- im Rahmen der bestehenden europäischen Rahmenbedingungen Handlungsfelder zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung in Deutschland zu identifizieren sowie
- eine Einschätzung zu ermöglichen, inwiefern der derzeitige Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland angemessen erscheint.

Als Konklusion der Gesamtstudie wurden durch das verantwortliche Rechnungslegungsgremium des DRSC die folgenden 10 Thesen entwickelt, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Entlastung der Finanzberichterstattung deutscher Unternehmen zu leisten.

Thesen zur IFRS-Anwendung in Deutschland

Die 10 Thesen des DRSC zur Anwendung internationaler Rechnungslegung im Jahresabschluss in Deutschland lauten:

- 1.** Die IFRS liefern einen adressatenorientierten Beitrag zur Qualität und Vergleichbarkeit der Konzernrechnungslegung auf nahezu allen relevanten Kapitalmärkten weltweit. Von dieser weit verbreiteten Anwendung könnten auch deutsche Einzelunternehmen oder mittelständische Konzerne bei der **Kapitalbeschaffung von internationalen Investoren** stärker profitieren.
- 2.** Die bestehende Pflicht zum Jahresabschluss nach nationalen Normen führt zu einem Dualismus der Rechnungslegungskonzepte innerhalb einer Gruppe, was die Anwendung der IFRS auf Konzernebene erschwert. Eine **befreiende Anwendung der IFRS im geprüften Einzelabschluss** würde die Realisierung von Effizienz- und Effektivitätsvorteilen ermöglichen.
- 3.** Die Nichtanwendung der IFRS im Einzelabschluss verringert gleichermaßen die Akzeptanz ihrer freiwilligen Anwendung in Konzernabschlüssen. Dies stellt eine **Eintrittsbarriere** für die internationale Rechnungslegung nichtkapitalmarktorientierter Konzerne außerhalb der Pflichtanwendung dar.
- 4.** Die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss führt vornehmlich für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses zu Effizienzgewinnen und sollte deshalb auf diesen **Anwendungsbereich beschränkt** werden. Eine darüberhinausgehende Ausweitung auf inländische Tochterunternehmen in handelsrechtlichen Konzernverbünden ist nicht zweckmäßig und sollte ausgeschlossen werden, um Bedenken einer unverhältnismäßigen IFRS-Anwendung zu begegnen.
- 5.** Die Nutzenargumente zur Anwendung der IFRS sind außerhalb kapitalmarktorientierter Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt und stark einzelfallbezogen. Insofern muss die Anwendung der IFRS außerhalb des Pflichtanwendungsbereichs **optional**, d.h. als **bedingtes Wahlrecht**, ausgestaltet sein.

6. Eine originäre Berichterstattung unter IFRS kann auch zu einer **verbesserten internen Kommunikation** zur Rechnungslegung führen, da international bekannte Standards verwendet werden. Dies gilt umso mehr, wenn ausländische Berichtseinheiten einbezogen werden oder die Gewinnung entsprechend ausgebildeter Fachkräfte für das Rechnungswesen erleichtert wird.
7. Ein nach IFRS bestimmter Gewinn oder Verlust kann den **Ausgangspunkt für eine ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage** liefern. Dies ist ein wichtiger Erfolgsfaktor und essenzielle Voraussetzung, um bei deren Anwendung im Einzelabschluss eine befreiende Wirkung vom HGB und konsistente Rechnungslegungsprozesse zu erreichen. Anpassungen sind möglich und notwendig, um den steuerlichen Gewinnermittlungskonzepten Rechnung zu tragen. Diese sollten nicht komplexer ausfallen als dies unter handelsrechtlicher Maßgeblichkeit der Fall ist.
8. Die IFRS können ebenso den Ausgangspunkt für die **Vorschriften zur Kapitalerhaltung und Ausschüttung** liefern. Anpassungen sind möglich und notwendig, um den gesellschaftsrechtlichen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Des Weiteren stehen für diese Funktionen auch zusätzliche Instrumente zur Verfügung, die insbesondere für Banken und Versicherungen geeignet sein könnten.
9. Im **regulatorischen Umfeld von Banken und Versicherungen** bestehen mannigfaltige Berichterstattungserfordernisse, die auf Rechnungslegungsdaten basieren. Qualitätsgesicherte Daten des Jahresabschlusses, unternehmensbezogen nach HGB oder IFRS, sollten auch weiterhin die Grundlage hierzu darstellen. Eine Vereinheitlichung dieser Anforderungen auf die in der Bilanzierung verwendeten Rechnungslegungsnormen würde zu deutlichen Effizienzgewinnen für solche regulierten Unternehmen führen. Die Akzeptanz der IFRS neben nationalen Rechnungslegungsnormen von regulatorischer Seite ist notwendig, um die Vorteile einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu realisieren.
10. Auch **privatwirtschaftliche Vereinbarungen** referenzieren mitunter auf Rechnungslegungsdaten. Gesetzliche Übergangsvorschriften sind notwendig, um Unternehmen einen Transitionsprozess auf ein anderes Rechnungslegungsregime zu ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Vertragsparteien zu wahren.

Begründung

Hintergrund, Ausgangslage und Motivation

Gegenwärtig bilden die IFRS in nahezu 170 Ländern verpflichtend oder freiwillig für zumindest einen Teil der Unternehmen die Grundlage für die Finanzberichterstattung (IFRS Foundation, 2025). In der Europäischen Union sind die IFRS durch Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (IAS-Anwendungs-VO) für konsolidierte Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen anzuwenden, wobei die Mitgliedsstaaten eine darüber hinausgehende Nutzung vorschreiben oder gestatten können.

Seit den Geschäftsjahren 2005 bzw. 2007 sind die IFRS in Umsetzung dieser IAS-Anwendungs-VO verpflichtende Standards für die Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland (§ 315e Abs. 1 und 2 HGB). Daneben gilt für alle anderen deutschen Mutterunternehmen die Option zur freiwilligen befreienden Anwendung im Konzernabschluss (§ 315e Abs. 3 HGB).

Gleichwohl sind bei der Erstellung des Einzelabschlusses für alle Unternehmen in Deutschland bislang die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften verpflichtend maßgeblich. Für große Kapitalgesellschaften besteht nur die Möglichkeit einen zusätzlichen Einzelabschluss nach IFRS für Offenlegungszwecke im Sinne des § 325 Abs. 2a HGB zu erstellen. Von diesem Mehraufwand wird in der unternehmerischen Berichterstattungspraxis nahezu kein Gebrauch gemacht.

Wenngleich sich die Fachausschüsse des DRSC neben der regelmäßigen Kommentierung von Standardsetzungsinitiativen des IASB teilweise auch selbst durch Interpretationen und Anwendungshinweise mit den diesbezüglichen Vorschriften standardsetzend auseinandersetzen, besteht bislang durch das Rechnungslegungsgremium keine systematische Aufarbeitung über Art und Umfang der (freiwilligen) IFRS-Anwendung in Deutschland.

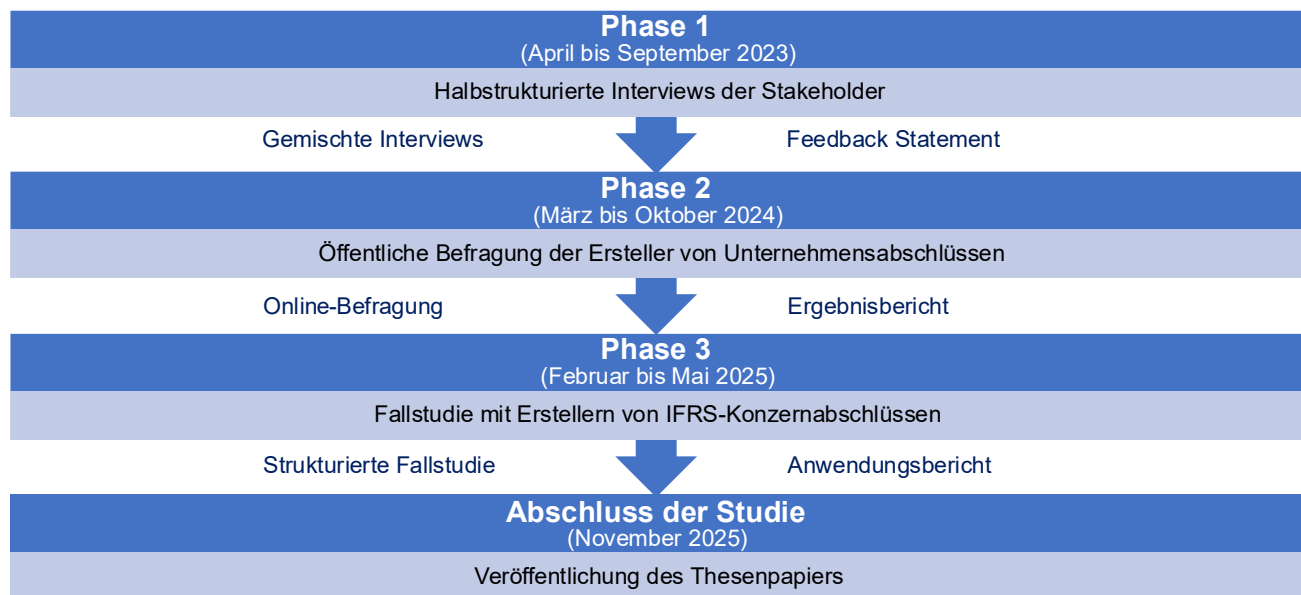
In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Fragestellungen und Anlässe zu beobachten, für die eine solche Erhebung sehr nützlich ist. Hierzu zählt insbesondere der im Mai 2024 vom IASB verabschiedete [IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures](#), der eine deutliche Erleichterung bei den Angabepflichten für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht vorsieht, die in einen Konzernabschluss nach IFRS einbezogen werden. Bereits im Juli 2022 hatte der IASB im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) die Fragestellung aufgeworfen, welche Anwendungsfälle die dort vorgeschlagenen (optionalen) Erleichterungen haben werden bzw. welche Aspekte der Umsetzung in den einzelnen Jurisdiktionen entgegenstünden.

Einen weiteren aktuellen Bezugspunkt stellt die BEPS-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD dar. Gegenstand der sog. Säule 2 ist die Einführung einer globalen Mindeststeuer, welche in der Europäischen Union auf Basis der [Richtlinie \(EU\) 2022/2523](#) zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen

in der Union (Abl. L 328/1 vom 22.12.2022) welche durch das [Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen](#) (Mindeststeuergesetz vom 21.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 397) auch in Deutschland erstmalig umgesetzt wurde. Hierbei steht zu erwarten, dass für IFRS-Bilanzierer auch unterhalb der Konzernebene IFRS-basierte Kenngrößen zur Bestimmung einer adjustierten Bemessungsgrundlage je Tochterunternehmen/Betriebsstätte herangezogen werden.

Schließlich hat der IASB seine zweite turnusmäßigen umfassenden Überprüfung (*Comprehensive Review*) des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS für KMU“) abgeschlossen und Anfang 2025 die [Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard](#) veröffentlicht. Zwar erfährt der Standard in Deutschland und Europa mangels EU-Indossierung keine Anwendung, gleichwohl wurden im Rahmen der Überarbeitung auch die Interaktion der Anwendungsbereiche und die inhaltliche Kopplung zwischen dem IFRS für KMU und den vollumfänglichen IFRS thematisiert.

Vor diesem Hintergrund hat das DRSC eine Studie zur Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland in insgesamt drei Phasen durchgeführt:



Auf Basis der erhaltenen Rückmeldungen und als argumentative Zusammenfassung der Ergebnisse hat das DRSC dieses Thesenpapier entworfen, welches auf Basis der Ergebnisse der Gesamtstudie Handlungsempfehlungen formuliert. Die 10 Thesen wurden in der 44. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung am 10. Oktober 2025 beschlossen und dem Verwaltungsrat des DRSC am 24. Oktober 2025 vorgestellt.

Behandlung in der Literatur

Insbesondere seit der verpflichtenden Einführung durch die IAS-Anwendungs-VO in der Europäischen Union sind die weltweite Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards sowie die damit verbundenen Folgen umfangreich untersucht worden. Die Identifizierung der Folgen ist indes nicht trivial, da nicht zuletzt Selbstselektion bei freiwilliger Anwendung der IFRS sowie gleichzeitige regulatorische Änderungen bei verpflichtender Anwendung der IFRS es erschweren, die gefundenen Effekte eindeutig den IFRS zuzuschreiben (Leuz/Wysocki, 2016). In Deutschland wurden beispielsweise im Jahr 2004 (zeitlich abgestimmt zu den neuen Anforderungen der IAS-Anwendungs-VO) Reformen umgesetzt, die das Enforcement sowie die unabhängige Prüfung der Jahresabschlüsse stärken sollten. Während für betroffene Unternehmen eine geringer ausgeprägte Ergebnissteuerung (sog. *Earnings Management*) sowie eine gestiegene Marktliquidität beobachtet werden konnte, kann der Effekt der Erstanwendung der IFRS nicht von den Effekten der übrigen Reformen getrennt werden (Ernstberger, 2012). Auf europäischer Ebene wurden praktisch zeitgleich weitere Reformen umgesetzt (bspw. die EU-Transparenzrichtlinie; Richtlinie 2004/109/EG), die die eindeutige Folgenabschätzung nochmals erschweren.

Nichtsdestotrotz deuten Meta-Studien sowie Überblicksartikel darauf hin, dass die (verpflichtende und freiwillige) Nutzung der IFRS die Marktliquidität erhöhen und die Eigenkapitalkosten der betroffenen Unternehmen senken kann. Die Evidenz hinsichtlich einer höheren Vergleichbarkeit und Transparenz der betroffenen Abschlüsse ist gemischt, wobei auch hierfür Belege in der Literatur gefunden werden können (Brüggemann/Hitz/Sellhorn, 2013; De George/Li/Shivakumar, 2016; Opare/Houge/Van Zijl, 2021).

In deutschen Unternehmen werden zwar ebenfalls die potenziellen Vorteile eines IFRS-Abschlusses wahrgenommen: bspw. eine erhöhte branchen- und länderübergreifende Vergleichbarkeit, eine geringere Komplexität der Konsolidierung und ein verbesserter Zugang zum Kapitalmarkt. Gleichzeitig werden jedoch hohe Umstellungs- und Folgekosten, eine hohe Änderungsdynamik der Standards sowie eine höhere Ergebnisvolatilität im Vergleich zum HGB befürchtet (Müller/Hillebrand, 2014). Das Ergebnis der unternehmensinternen Kosten-Nutzen-Abwägungen führt dabei häufig zu dem Schluss, dass sich eine Anwendung der IFRS rein zu Offenlegungszwecken nicht lohnt – von diesem Wahlrecht wird in der Praxis nahezu kein Gebrauch gemacht.

Die geringe Nutzung erscheint bei einer Analyse des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit Blick auf die Informationsfunktion auch nur folgerichtig, da kapitalmarktorientierte Konzerne primär ihre (IFRS-)Konzernabschlüsse zur Kapitalmarktkommunikation nutzen und ein zusätzlicher IFRS-Einzelabschluss wenig kommunikativen Mehrwert bringen würde. Ähnliches gilt auch bei der Betrachtung der Tochterunternehmen. Es werden kaum Effizienzen realisiert, soweit ein HGB-Jahresabschluss weiterhin parallel erforderlich ist. Dies könnte auch für einzelne nicht-kapitalmarktorientierte

Konzerne der Grund sein, keinen IFRS-Konzernabschluss aufzustellen, würde diese Entscheidung doch eine parallele IFRS- und HGB-Rechnungslegung erfordern. Es steht anzunehmen, dass diese Unternehmen stärker von den Vorteilen der IFRS-Rechnungslegung profitieren könnten, sollte sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis durch die Möglichkeit für einen befreienden IFRS-Einzelabschluss ändern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht überraschend, dass bereits seit Verabschiedung der IAS-Anwendungs-VO eine regelmäßig neu geführte Debatte aufkommt, inwieweit die befreiende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss gestattet sein sollte (siehe z. B. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., 2003; Keßler, 2003). Die Debatte wird durchaus kontrovers geführt und bringt im Wesentlichen dieselben o.g. Argumente vor, die seit Beginn der Diskussion dominieren (siehe z.B. Haaker/Schaden, 2023; Müller/Hillebrand, 2014; Schmid, 2017).

Erkenntnisse aus den drei Phasen der Studie

Die vorgenannten Argumente beziehen sich dabei jedoch i.d.R. nicht auf vorliegende Evidenz – insbesondere nicht im deutschen Setting – da in der Literatur für gewöhnlich die Neueinführung eines freiwilligen oder verpflichtenden IFRS-Abschlusses untersucht wird, nicht jedoch die Einführung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses neben dem bereits bestehenden IFRS-Konzernabschluss. Insbesondere ist unklar, wie die Ersteller von Jahresabschlüssen einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss gegenüberstehen.

Zur Erörterung dieser Frage startete das DRSC im Jahr 2023 einen umfangreichen, dreistufigen Konsultationsprozess zur strukturierten Erhebung eines umfassenden Meinungsbildes der Ersteller von Jahresabschlüssen hinsichtlich möglicher Chancen und Herausforderungen einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss. Der Konsultationsprozess umfasste:

- **Phase 1:** [Interviews mit Stakeholder-Gruppen](#) – In umfangreichen Interviews mit 61 Vertretern verschiedener Stakeholder-Gruppen (u.a. Abschlussersteller, Nutzer, Prüfer, Forschung & Lehre) wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse der IFRS vorgenommen und konzeptionelle Herausforderungen für einen IFRS-Einzelabschluss identifiziert. Pro- und Contra-Argumente zur befreienden Nutzung der IFRS im Einzelabschluss wurden gesammelt.
- **Phase 2:** [Öffentliche Befragung der Ersteller von Unternehmensabschlüssen](#) – In einer strukturierten Erhebung wurde der Bedarf für ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss sowie damit verbundene Herausforderungen und Chancen empirisch untersucht. Auf Basis der Ergebnisse sprach sich das DRSC für ein Wahlrecht nur für einen begrenzten Kreis an Unternehmen aus.
- **Phase 3:** [Fallstudie mit Erstellern von IFRS-Konzernabschlüssen](#) – Auf Basis einer Fallstudie mit elf Konzernen wurden Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den

hypothetischen Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen gesammelt. Von besonderer Bedeutung waren dabei Kosten- und Nutzen-Argumente sowie zu beachtende Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzungshürden.

Die Ergebnisse zeigten, dass insbesondere diejenigen Unternehmen, welche bereits einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, Vorteile eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses für ihre Unternehmensgruppe sehen. Die Vorteile umfassten vorrangig Kostenersparnisse, einen verbesserten Gleichlauf interner und externer Berichterstattung, eine gesteigerte Vergleichbarkeit mit Peer-Unternehmen sowie eine gesteigerte Adressatengerechtigkeit. Ebenfalls werden die Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie eine erleichterte Abstimmung mit ausländischen Berichtseinheiten als Vorteile gesehen.

Gleichzeitig gibt es insbesondere unter denjenigen Unternehmen, welche die IFRS bisher nicht im Konzern anwenden, Vorbehalte gegenüber einem befreienden IFRS-Einzelabschluss. Sie sehen hohe Implementierungskosten, eine hohe Komplexität der IFRS sowie fehlende IFRS-Kenntnisse als wesentliche Hürden. Sowohl in der vom DRSC durchgeführten Umfragestudie als auch in den Interviews mit Stakeholder-Gruppen zeigt sich eine teils deutliche Ablehnung eines IFRS-Einzelabschlusses. Die betroffenen Unternehmen fürchten, entweder direkt (bei verpflichtender Einführung) oder indirekt (bei Einführung eines Wahlrechts) faktisch durch Druck der Stakeholder zur Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses gezwungen zu werden.

Vor dem Hintergrund der heterogenen Interessenlage haben sich die Fachgremien des DRSC für die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses ausgesprochen. Das Wahlrecht sollte explizit nur für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses geöffnet werden, um einen „faktischen Zwang“ für Unternehmen zu vermeiden, deren Kosten den potenziellen Nutzen eines IFRS-Einzelabschlusses voraussichtlich überschreiten würden. Für die übrigen Unternehmen sollte ein Wahlrecht – keine Pflicht – eingeführt werden, um auch hier dem individuellen Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung zu tragen. Es steht zu erwarten, dass, analog zur freiwilligen IFRS-Einführung auf Konzernebene, freiwillige Anwender durch Selbstselektionseffekte besonders deutlich von den Vorteilen eines Umstiegs auf IFRS profitieren dürften (Daske/Hail/Leuz/Verdi, 2008).

Folgerungen für weitere Funktionen des Jahresabschlusses

Kritisch für den Erfolg eines Wahlrechts zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses ist die Frage, inwiefern sich der Abschluss in die übrigen bestehenden rechtlichen Grundlagen einfügt. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Steuer- und Ausschüttungsbemessungsfunktion, die in den Fallstudien der Phase 3 der DRSC-Studie eingehend betrachtet wurden. Im Folgenden werden die Erkenntnisse der DRSC-Studie im Hinblick auf die eingangs formulierten Thesen

wiedergegeben. Da das DRSC keine Gestaltungskompetenz über ertragsteuer- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen hat, wird keine abschließende Einwertung vorgenommen.

Aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich, dass mindestens permanente Differenzen in der steuerlichen Gewinnermittlung zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern vermieden werden müssen. Gleichzeitig machten die befragten Unternehmen deutlich, dass sich relevante prozessuale Einsparungen nur dann realisieren lassen, wenn die Anpassungen am IFRS-Ergebnis auf die notwendigen Anpassungen begrenzt werden – zudem müsse vollständig auf einen HGB-Abschluss verzichtet werden können, um Kostenvorteile zu realisieren.

Die befragten Unternehmen sehen drei Kernbereiche, die zu Unterschieden zwischen dem HGB- und dem IFRS-Abschluss führen und geregelt werden müssten:

- Unterschiede in Ansatz und Erfassung (z.B. Umsatzrealisation; Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte)
- Unterschiede in Bewertung und Folgebewertung (z.B. Bewertung zum Zeitwert vs. Historische Kosten; Rückstellungsbemessung)
- Unterschiede in Ausweis und Klassifikation (z.B. Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung; Leasing-Verhältnisse; Sonstiges Gesamtergebnis)

Dabei kann konstatiert werden, dass trotz Maßgeblichkeit in all diesen Bereichen de lege lata ebenso teils umfängliche Anpassungserfordernisse auf die handelsrechtlichen Datengrundlagen bestehen (insb. wegen §§ 3 ff. EStG, §§ 8 ff. KStG, §§ 7 ff. GewStG). Entsprechend kann nicht allgemeingültig davon ausgegangen werden, dass sinngemäße Überleitungen von IFRS zur Steuerbilanz aufwendiger werden als bislang. So bietet IFRS in einzelnen Bereichen sogar weniger Optionen (Anschaffungskosten) oder alternative Konzepte (Leasing) an als das Handelsrecht, wofür dann einheitliche Besteuerungsgrundlagen leichter zu ermitteln wären.

Gleichzeitig müssten Regelungen gefunden werden, die ertragsteuerliche Organschaften gestatten, auch wenn Unternehmen das Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nicht konzerneinheitlich ausüben.

Die Fallstudie des DRSC zeigt, dass die teilnehmenden Unternehmen überwiegend davon ausgehen, dass die IFRS im Einzelabschluss eine Grundlage für die Steuerbemessungsfunktion darstellen können. Die Befragung in Phase 2 der DRSC-Studie zeigte allerdings, dass insbesondere Unternehmen, die keinen IFRS-Einzelabschluss nutzen würden, diesbezüglich Umsetzungsschwierigkeiten erwarten. Das geteilte Meinungsbild findet sich auch in der Literatur wieder (siehe bspw. Böcking, 2007; Kahle, 2024; Treisch, 2017), wobei Lösungsansätze durchaus diskutiert werden.

Auch im Bereich der Ausschüttungsbemessung und Kapitalerhaltung müssten Lösungen gefunden werden, die es ermöglichen auf einen HGB-Einzelabschluss zu verzichten sowie die notwendigen Korrekturen am IFRS-Ergebnis möglichst einfach zu halten. Im Rahmen der durch das DRSC in

Phase 3 durchgeführten Fallstudie wurde deutlich, dass die Unternehmen positive Auswirkungen auf die Schüttungsfähigkeit nach IFRS erwarten (in Abhängigkeit der notwendigen Korrekturen). Gleichzeitig wird erwartet, dass das IFRS-Ergebnis volatiler als das handelsrechtliche Ergebnis ausfallen dürfte, was die Dividendenplanung und -sicherstellung erschweren könnte. Notwendige Korrekturen werden für sinnvoll erachtet, eine eigene Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungsbemessung hingegen nicht.

Die befragten Unternehmen geben außerdem wieder, sich in vielen Fällen in ihrer Ausschüttungsbemessung bereits jetzt am IFRS-(Konzern-)Ergebnis (ggf. mit Korrekturen) zu orientieren – eine Feststellung, für die es insbesondere für große Unternehmen auch empirische Belege gibt (Waschbusch/Loewens, 2013).

Für die in der DRSC-Studie befragten Unternehmen waren insbesondere folgende Anpassungen im Fokus:

- Unrealisierte Gewinne und Verluste
- Kumuliertes sonstiges Gesamtergebnis oder einzelne Bestandteile
- Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert
- Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens

Im Bereich der Ausschüttungsbemessung wurden auch bereits Überlegungen für mögliche Vorschriften in der Literatur geäußert (siehe z.B. Lanfermann/Richard, 2008, Treisch, 2017). Die teilnehmenden Unternehmen sind überwiegend zuversichtlich, dass sich eine praxistaugliche und pragmatische Lösung finden lasse.

Die DRSC-Studie zeigt auf, dass es für Unternehmen aus regulierten Branchen, insbesondere Banken und Versicherungen, umfassende Berichterstattungsvorschriften gibt, die sich auf Größen des HGB-Einzelabschlusses beziehen. Für die Realisierung von Effizienzvorteilen für diese Unternehmen ist es wichtig, dass auch diese Anforderungen auf einen IFRS-Einzelabschluss abgestimmt werden können. Dies betrifft im Wesentlichen das aufsichtsrechtliche Meldewesen; etwa an die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Letztlich hängt der Erfolg eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss auch davon ab, dass privatwirtschaftliche Akteure den IFRS-Abschluss akzeptieren. Dies kann sich in bestimmten Fällen als herausfordernd darstellen, da die IFRS nicht dazu entworfen wurden, die individuelle Vertragsgestaltung zu vereinfachen. Die Vertragsfähigkeit der IFRS ist daher tendenziell geringer als die anderer Rechnungslegungssysteme (Ball, 2016; De George/Li/Shivakumar, 2016). Gerade vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass gesetzliche Übergangsvorschriften den betroffenen Unternehmen einen bürokratiearmen Transitionsprozess auf ein anderes Rechnungslegungsregime ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Vertragsparteien wahren.

Veröffentlichungen des DRSC

Berichte und Präsentationen

30. September 2025:

[Bericht über die durch das DRSC durchgeführte Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen](#)

10. März 2025:

[ASCG Evaluation of the Application of IFRS in Germany - Presentation of the Results](#) (Präsentation in EFRAG FR TEG - CFSS Webcast Meeting)

4. März 2025:

[Abschlussbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung](#)

28. Februar 2025:

[Summary report on the responses to the ASCG company survey \(Phase 2 of the ASCG study\)](#) (englische Version des Kurzberichts zu Phase 2)

6. Januar 2025:

[IFRS als Option im Einzelabschluss: Wie gelingt die Vereinfachung?](#) (Kommentar in DRSC Quartalsbericht Q4/2024)

11. Dezember 2024:

[Kurzbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung](#)

10. Juni 2024:

[91. Berliner Steuergespräche: Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#) (Präsentation)

22. März 2024:

[Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland Phase 2: Unternehmensbefragung durch das DRSC](#) (Fragebogen)

22. März 2024:

[Leitfaden zu Phase 2 der Gesamtstudie](#)

22. März 2024:

[Bericht über die Rückmeldungen aus den in Phase 1 der DRSC-Studie durchgeführten Stakeholder-Interviews](#)

22. März 2024:

[Online-Podiumsdiskussion Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#) (Präsentation)

20. März 2023:

[Einführungsleitfaden zu Phase 1](#)

Pressemitteilungen

30. September 2025:

[Bericht zur Fallstudie einer potenziellen Anwendung der IFRS bei Tochterunternehmen](#)

4. März 2025:

[Abschlussbericht zu Ergebnissen aus der Unternehmensbefragung](#)

28. Februar 2025:

[Englischer Kurzbericht zu Ergebnissen aus der Unternehmensbefragung verfügbar](#)

6. Februar 2025:

[Aufruf zur Teilnahme an einer Fallstudie](#)

11. Dezember 2024:

[Kurzbericht zu Ergebnissen aus der Unternehmensbefragung](#)

10. Dezember 2024:

[Ergebnisvorstellung und Podiumsdiskussion mit BdB und BDI vom 9. Dezember 2024](#)

12. November 2024:

[Ergebnisse aus der Unternehmensbefragung und Podiumsdiskussion mit BdB und BDI am 9. Dezember 2024](#)

10. Oktober 2024:

[Verlängerung Rückmeldefrist bis 31. Oktober 2024](#)

17. Juni 2024:

[Online-Befragung der Ersteller mit großer Resonanz – neue Rückmeldefrist](#)

22. März 2024:

[DRSC startet mit Online-Befragung der Ersteller die Phase 2 der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#)

22. März 2024:

[Öffentliche Podiumsdiskussion des DRSC zur Evaluation der IFRS-Anwendung mit großer Resonanz](#)

19. März 2024:

[Bekanntgabe der Panellisten zur Podiumsdiskussion am 21.3.2024](#)

29. Februar 2024:

[Paneldiskussion und Zwischenergebnisse der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#)

20. März 2023:

[DRSC startet Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland](#)

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2003).** International Financial Reporting Standards im Einzel- und Konzernabschluss unter der Prämisse eines Einheitsabschlusses für unter anderem steuerliche Zwecke. *Der Betrieb*, 56(30), 1585-1588.
- Ball, R. (2016).** IFRS—10 years later. *Accounting and business research*, 46(5), 545-571.
- Böcking, HJ. (2007).** IFRS auch als Grundlage für die Ausschüttungs- und Steuerbemessung. In: Wehrheim, M., Heurung, R. (eds) *Steuerbelastung — Steuerwirkung — Steuergestaltung*. Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-8350-5408-0_3.
- Brüggemann, U., Hitz, J. M., & Sellhorn, T. (2013).** Intended and unintended consequences of mandatory IFRS adoption: A review of extant evidence and suggestions for future research. *European accounting review*, 22(1), 1-37.
- Daske, H., Hail, L., Leuz, C., & Verdi, R. (2008).** Mandatory IFRS reporting around the world: Early evidence on the economic consequences. *Journal of accounting research*, 46(5), 1085-1142.
- De George, E. T., Li, X., & Shivakumar, L. (2016).** A review of the IFRS adoption literature. *Review of accounting studies*, 21(3), 898-1004.
- Ernstberger, J., Stich, M., & Vogler, O. (2012).** Economic consequences of accounting enforcement reforms: The case of Germany. *European accounting review*, 21(2), 217-251.
- Haaker, A., & Schaden, S. (2023).** IFRS für den Einzelabschluss als Untoter? *PiR*, 6, 221.
- IFRS Foundation (2025).** Who uses IFRS Accounting Standards? Analysis of the IFRS Accounting jurisdiction profiles. Mai 2025. <https://www.ifrs.org/use-around-the-world/use-of-ifrs-standards-by-jurisdiction/#analysis-of-use-of-ifrs-accounting-standards-around-the-world>.
- Kahle, H. (2024).** IFRS und Maßgeblichkeitsgrundsatz. *UoG-Die Unternehmensbesteuerung*, 17(8), 423-430.
- Keßler, M. (2003).** IAS/IFRS für mittelständische Unternehmen ab 2005? Chancen und Probleme. *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 2, 103-105.
- Lanfermann, G., & Richard, M (2008).** Ausschüttungen auf Basis von IFRS: Bleibt die deutsche Bundesregierung zu zögerlich? Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG). *Der Betrieb*, 36, 1925-1932, DB0298572.
- Leuz, C., & Wysocki, P. D. (2016).** The economics of disclosure and financial reporting regulation: Evidence and suggestions for future research. *Journal of accounting research*, 54(2), 525-622.

Müller, M., & Hillebrand, W (2014). Verbreitung der IFRS bei großen Familienunternehmen – Warum kommt die Umstellung von HGB auf IFRS nur noch zögerlich voran? *KoR*, 5, 257-267, KOR0651363.

Opere, S., Houque, M. N., & Van Zijl, T. (2021). Meta-analysis of the impact of adoption of IFRS on financial reporting comparability, market liquidity, and cost of capital. *Abacus*, 57(3), 502-556.

Schmid, K. (2017). Befreiender IFRS-Einzelabschluss – die Zeit ist reif! *Der Betrieb*, 8, 377-384, DB1225586.

Treich, C. (2017). IFRS und Einheitsbilanz–Zur Vereinbarkeit von Informationsvermittlung, Ausschüttungsbemessung und Besteuerung. In *Internationale Rechnungslegung und Internationales Controlling: Herausforderungen-Handlungsfelder-Erfolgspotenziale* (pp. 125-144). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Waschbusch, G., & Loewens, J. (2013). Monofunktionalität der IFRS zwischen Theorie und Praxis, Untersuchung einer Quasi-Ausschüttungsbemessungsfunktion des Konzernabschlusses für DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen. *KoR*, 5, 252-255, KOR0590532.

Ansprechpartner des DRSC-Projektteams

Prof. Dr. Sven Morich
(Vizepräsident)

Tel. +49 30 20641220
morich@drsc.de

Dr. Ilka Canitz
(Projektmanagerin)

Tel. +49 30 20641229
canitz@drsc.de

Peter Zimniok
(Projektmanager)

Tel. +49 30 20641219
zimniok@drsc.de

Dr. Rico Chaskel
(Projektmanager)

Tel. +49 30 2064120
chaskel@drsc.de

Über das DRSC

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Er wurde am 17. März 1998 als unabhängiger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und mit Vertrag vom 3. September 1998 und erneut am 2. Dezember 2011 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als die zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland nach Maßgabe des § 342q HGB anerkannt.

Das DRSC verpflichtet sich demnach ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf das die Aufgaben nach § 342q Abs. 1 HGB übertragen wurden:

- a) Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung,
- b) Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften,
- c) Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und
- d) Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB.

Die Aufgaben nach § 342q HGB werden durch das DRSC für das BMJ unentgeltlich wahrgenommen. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards) sind die Belange der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Aufgrund der Satzung des DRSC ist gewährleistet, dass die Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.

Zwecke des Vereins sind darüber hinaus die Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung sowie die Förderung der Forschung und Ausbildung in den vorgenannten Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zulässig.

Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung "ASCG - Accounting Standards Committee of Germany" auf.

Weitere Informationen über das DRSC erhalten Sie unter:



www.drsc.de



www.linkedin.com/company/drscev/

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident:
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich